

## Von A bis Z

### Ein Merkblatt zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes im Kanton Thurgau

Sie oder Ihre Angehörigen beschäftigen sich mit einem Eintritt ins Heim oder sind bereits im Heim und haben Fragen zur Heimfinanzierung. Zum Beispiel wie setzen sich die Kosten zusammen? Wie kann der Aufenthalt im Heim dauerhaft finanziert werden? Wo kann ich weitere Information einholen? Grundsätzlich gibt es dazu zu sagen, dass das Sozialversicherungssystem der Schweiz so tragfähig ist, dass es sowohl gewünschte als auch benötigte Heimplätze finanzieren kann. „Es ist völlig unbestritten und aufgrund der Gesetzgebung gewährleistet, dass sich auch in Zukunft alle Pflegebedürftigen einen Heimaufenthalt leisten können. Aufenthalt, Betreuung und Pflege auf qualitativ einwandfreiem Niveau ist durch das Netz aller Sozialversicherungen ohne Einschränkung gewährleistet.“ (vgl. CURAVIVA CH). Der Standard muss im Einzelfall jedoch mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen übereinstimmen.

#### **A AHV**

Die AHV-Rente wird vollumfänglich in die Berechnung zur Finanzierung des Heimaufenthaltes einbezogen.

#### **B**

##### **Billag**

Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims mit mindestens 80 Minuten Pflegebedarf pro Tag (dies entspricht der Pflegestufe 5, siehe RAI oder BESA-Einstufung) oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sind von der Gebühr für Radio und Fernsehen befreit. Für die Befreiung dieser Gebühren muss der Billag ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden ( siehe [www.billag.ch](http://www.billag.ch) ).

##### **Betreuungstaxe**

Die Betreuungstaxe unterscheidet sich in den einzelnen Heimen. Sie ist abhängig vom Angebot der Heime.

#### **C CURAVIVA Thurgau**

CURAVIVA Thurgau vertritt auf Kantonebene die Interessen und Positionen von über 50 Institutionen und Heimen für Menschen im Alter. Die Förderung der Lebensqualität von alten Menschen in Heimen und Institutionen ist das zentrale Anliegen von CURAVIVA Thurgau. Auf der Homepage finden sich unter anderem alle Heime im Kanton Thurgau sowie ihre jeweiligen Dienstleistungen und Besonderheiten.

## **E Ergänzungsleistungen**

Die Ergänzungsleistung zur AHV und IV kommt dann zum Tragen, wenn die sonstigen finanziellen Mittel nicht zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes ausreichen oder ein Vermögensverzehr übermässig ist. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben nur knapp, so könnte ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen. Zögern Sie nicht, sich für Ergänzungsleistungen anzumelden! Denn es ist wichtig, dass Sie über das offizielle Mindesteinkommen für Rentnerinnen und Rentner verfügen. Weitere Informationen können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde oder unter [www.aktg.ch](http://www.aktg.ch) einholen.

## **G Gesetzliche Sozialhilfe**

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie der Bezug von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung für die Finanzierung eines Heimaufenthaltes nicht ausreichen. In diesem Fall erteilen die Sozialen Dienste der Wohnsitzgemeinde weitere Auskünfte.

## **H Hilflosenentschädigung**

Ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann unabhängig von Einkommen oder Vermögen geltend gemacht werden. Massgeblich ist das Ausmass der notwendigen dauernden Pflege. Je nach Art der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade unterschieden: leicht, mittel und schwer. Bei einem Heimaufenthalt wird die Entschädigung erst ab einer mittleren Hilflosigkeit ausbezahlt. Die Entschädigung kann jedoch frühestens nach einem Jahr Hilflosigkeit ausgerichtet werden. Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen, usw. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit einem entsprechenden Formular geltend gemacht werden.

## **I IV (Invalidenversicherung)**

Die IV-Rente wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet.

## **K Kosten für einen Heimaufenthalt**

Die Kosten für einen Heimaufenthalt setzen sich aus drei Komponenten zusammen

1. Pensionstaxe (zu Lasten Bewohnerin oder Bewohner)
2. Pflorgetaxe (Kostenaufteilung siehe Pflorgetaxe)
3. Betreuungstaxe (zu Lasten Bewohner)

## **N Normkostenbeiträge**

Die Normkostenbeiträge entsprechen den sogenannten Restkosten. Details siehe Pflorgetaxe.

## **P**

### **Pflegefinanzierung**

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die heutige Finanzierung der Pflege und entlastet die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner finanziell.

## **Pensionstaxe**

Die Pensionstaxe unterscheidet sich in den einzelnen Heimen. Sie ist abhängig von der Bettenzahl sowie Grösse und Ausstattung der Zimmer. Auch Standort und Standard des Heimes können bei der Pensionstaxe eine Rolle spielen.

## **Pflegetaxe**

Die Pflegetaxe ist abhängig vom Pflegebedarf des einzelnen Menschen. Dieser Pflegebedarf wird mit Hilfe eines standardisierten Erfassungssystem (BESA oder RAI) ermittelt.

Die Finanzierung der Pflegetaxe beruht auf drei Säulen:

1. Krankenkasse

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflegetaxen. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf bzw. der Pflegestufe. Die Rückvergütung ist monatlich bei der zuständigen Krankenversicherung geltend zu machen.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt bei den Pflegekosten beträgt max. 21.60 pro Tag.

3. Pflegefinanzierung durch den Kanton und die Gemeinden (sogenannte Restkosten bzw. Normkostenbeiträge).

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau regelt in der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz unter anderem die Höhe dieser Normkosten. Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden d.h. die Normkostenbeiträge werden durch die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau an die Bewohnerinnen und Bewohner direkt bezahlt.

Der Ablauf für den Bezug der Pflegefinanzierung ist wie folgt:

Erstanmeldung:

Personen mit Ergänzungsleistungen:

- hier ist keine Anmeldung notwendig, die Anmeldung zum Bezug der Ergänzungsleistung gilt gleichzeitig als Anmeldung für die Pflegefinanzierung.

Personen ohne Ergänzungsleistungen:

- Anmeldeformular zusammen mit der aktuellen Heimrechnung und Kopie der Krankenkassenpolice an die zuständige AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) einreichen.

Die Antragsteller erhalten nach Prüfung des Anspruchs eine schriftliche Mitteilung.

Bezug der Pflegekosten:

Für die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung muss jeweils die Rechnung des Pflegeheims bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Dies gilt auch für Bezüger von Ergänzungsleistungen (teilweise wird dies durch das Heim übernommen).

## **R Restfinanzierung**

Die Restfinanzierung entspricht im Kanton Thurgau den sogenannten Normkostenbeiträgen. Details siehe Pflegetaxe.

## **S Steuerabzug**

Der mögliche Steuerabzug kann der jeweils aktuellen Wegleitung zur Steuererklärung entnommen werden.

## **V Vermögen**

Ist Vermögen vorhanden, wird dieses in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen. Es gibt jedoch eine Untergrenze von Fr. 37'500 bei Einzelpersonen und Fr. 60'000 bei Ehepaaren. Zu berücksichtigen gilt, dass allfällige Darlehen an Drittpersonen zum Vermögen zählen.

## **Z Zusätzliche Einnahmen**

Zusätzliche Einnahmen wie z.B. Renten der Pensionskasse (2. Säule) oder Hilflosenentschädigung werden ebenfalls zur Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Beurteilung Ihrer individuellen Situation gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Heimleitung, an Ihre AHV-Gemeindezweigstelle oder an die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.

### **Quellen:**

<http://www.ahv-iv.info> 31. Januar 2013

<http://www.curaviva.ch> 31. Januar 2013

Pflegefinanzierung im Kanton Thurgau, Version 01.12

Wegleitung zur Steuererklärung der Steuerverwaltung Thurgau (2012)

Datum der Erstellung: 01. Juni 2013